

Gräfenhäuser Straße 36

D - 64293 Darmstadt

T: +49 6151 7702 - 0

F: +49 6151 7702 - 26

E: info@d-g-i.euW: www.d-g-i.eu

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(für nicht geregelte Bauarten)

Prüfzeugnisnummer: A-18-011

Gegenstand: Absturzsichernde Verglasung nach DIN 18008-4 (Ausgabe 2013-07), gemäß Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.12 (Ausgabe 2015/2), gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Absatz C 4.12

Anwendung: Absturzsichernde, eingespannte Verglasung der Kategorie B nach DIN 18008-4 (Ausgabe 2013-07)

Antragsteller: Süd-Metall Beschläge GmbH
Sägewerkstr. 5
83404 Ainring/ Hammerau

Ausstellungsdatum: 07.12.2018

Geltungsdauer bis: 07.12.2023

Aufgrund des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 14 Seiten.



Prof. Dr.-Ing. Hans-Werner Nordhues
Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. David Buchner
Projektbearbeiter

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
B	Besondere Bestimmungen	4
1	Gegenstand und Anwendungsbereich	4
1.1	Gegenstand.....	4
1.2	Anwendungsbereich	4
2	Eigenschaften und Zusammensetzung der Bauart.....	5
2.1	Verglasung	5
2.2	Unterkonstruktion und Glasbefestigung.....	7
2.3	Kantenschutz und Handlauf.....	9
3	Übereinstimmungsnachweis	10
3.1	Allgemeines.....	10
3.2	Werkseigene Produktionskontrolle	10
4	Bestimmung für den Entwurf und Bemessung	12
4.1	Entwurf und Bemessung.....	12
4.2	Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung.....	12
5	Ausführung	12
6	Nutzung, Unterhalt und Wartung.....	13
7	Rechtsbehelfsbelehrung	13

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Glasbau Instituts. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von dem Deutschen Glasbau Institut GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Die in diesem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart ist eine absturzsichernde Verglasung nach der DIN 18008-4: Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzerfordernungen an absturzsichernde Verglasungen (Ausgabe 2013-07) gemäß Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.12 (Ausgabe 2015/2)/ Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Absatz C 4.12.

Folgende Unterlagen sind Grundlage dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

- Gutachtend G-18-011 vom 07.12.2018 der Deutsches Institut für Glasbau GmbH
- Konstruktionszeichnungen Firma Süd-Metall Beschläge GmbH

1.2 Anwendungsbereich

Die vorliegende Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie B eingesetzt werden.

Es werden Verglasungen und Klemmleistenschienen entsprechend Kapitel 2 verwendet.

Es wird ein aufgesetzter Kantenschutz bzw. Handlauf oben entsprechend Kapitel 2 verwendet.

2 Eigenschaften und Zusammensetzung der Bauart

2.1 Verglasung

Die Verglasung besteht aus Verbundsicherheitsglas. Aufbau und Abmessungen der Verglasung sind Tabelle 1 und 2 zu entnehmen. Hinsichtlich der verwendeten Glasprodukte ist Abschnitt 4 der DIN 18008-4 (Ausgabe 2013-07) zu beachten.

Tabelle 1: Glasaufbau und Abmessungen der Gläser, entnommen aus G-18-011

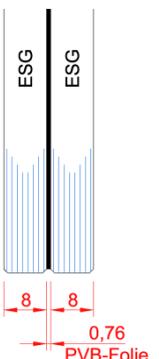
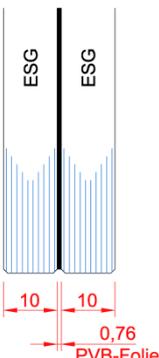
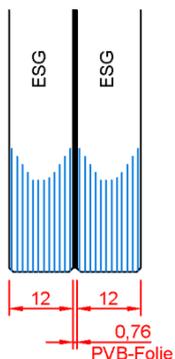
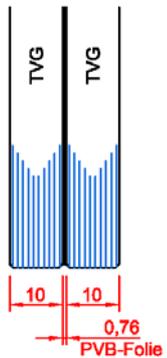
Ver glasungs typ	Glasaufbau	Abmessungen [mm]		Lagerung
		Breite	Höhe	
Typ 1		min b = 500 max b = 3000	min h = 600 max h = 1200	Einspannung unten verbindender Handlauf bzw. Kantenschutz oben
Typ 2		min b = 500 max b = 3000	min h = 600 max h = 1200	Einspannung unten verbindender Handlauf bzw. Kantenschutz oben

Tabelle 2: Glasaufbau und Abmessungen der Gläser, entnommen aus G-18-011

Ver glasungs typ	Glasaufbau	Abmessungen [mm]		Lagerung
		Breite	Höhe	
Typ 3		min b = 500 max b = 3000	min h = 600 max h = 1200	Einspannung unten verbindender Handlauf bzw. Kantenschutz oben
Typ 4		min b = 500 max b = 3000	min h = 600 max h = 1200	Einspannung unten verbindender Handlauf bzw. Kantenschutz oben

Das Glasgeländermodul muss einen aufgesetzten durchgehenden Handlauf bzw. Kantenschutz aufweisen. Der Kantenschutz ist stoßsicher auszuführen.

Handlauf und Kantenschutz sind entsprechend DIN 18008-4 (6.1.2) statisch tragend auszuführen.

Eine Anbindung bauseits von Handlauf bzw. Kantenschutz ist nicht erforderlich, wenn **mindestens drei Elemente** nebeneinander stehen und über einen Handlauf bzw. Kantenschutz gemäß Kapitel 3.4 verbunden werden.

Eine Anbindung bauseits von Handlauf bzw. Kantenschutz ist erforderlich, wenn weniger als drei Elemente nebeneinander stehen.

2.2 Unterkonstruktion und Glasbefestigung

Bei der vorliegenden Bauart handelt es sich um eine am unteren horizontalen Rand linienförmig eingespannten Brüstungsverglasung gemäß Kategorie B der DIN 18008-4 (Ausgabe 2013-07) mit einem statisch tragenden Handlauf oder statisch tragenden Kantenschutz.

Die Lagerung der VSG-Scheibe erfolgt über Aluminium Hohlkammer Klemmleistschienen der Firma Süd-Metall Beschläge GmbH.

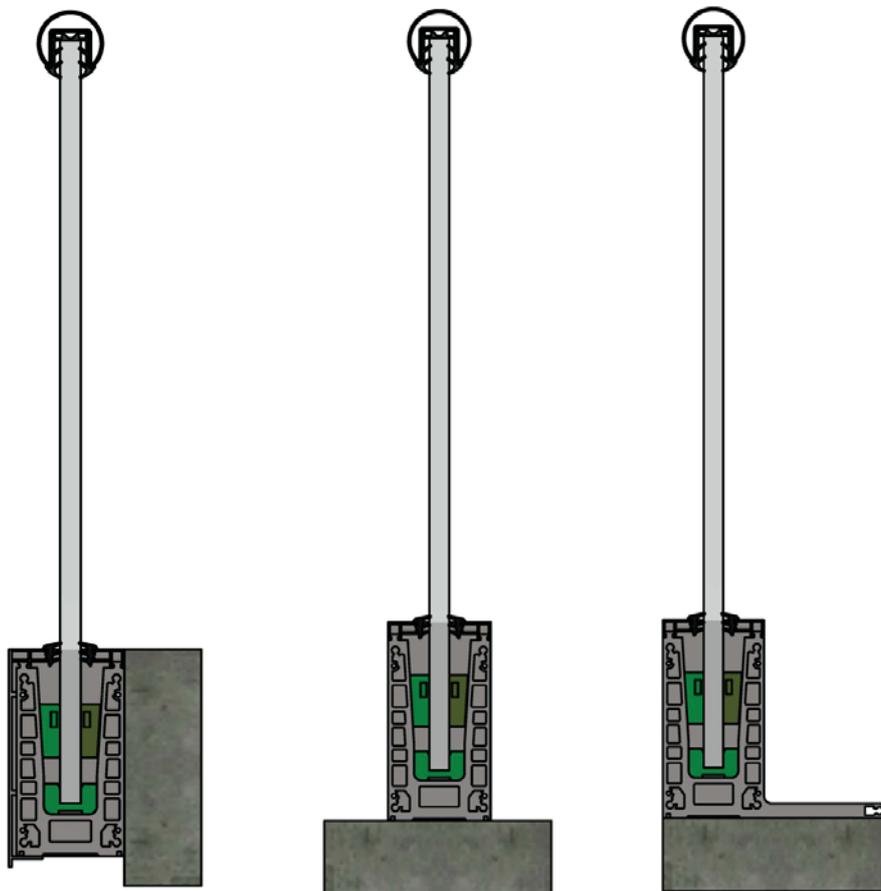


Abbildung 1: Übersicht Befestigungsvarianten mit Klemmleistschienen

Artikel Zuordnung Firma Süd-Metall Beschläge GmbH

Klemmleistschiene vorgesetzt: Zeichnung Nr. 52.21.0020

Klemmleistschiene aufgesetzt: Zeichnung Nr. 52.21.0030

Klemmleistschiene L-Form: Zeichnung Nr. 52.21.0050

Die Scheiben stehen unten in der Klemmleistschiene in Glasaufnahmen aus Kunststoff POM.
Abstand der Glasaufnahmen in Längsrichtung $e \leq 300$ mm

Die Scheiben werden seitlich in der Klemmleistschiene mit Keilen aus Kunststoff POM
verkeilt. Abstand der Keile in Längsrichtung $e \leq 300$ mm

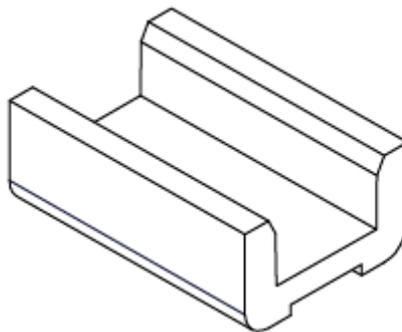


Abbildung 2: Glasaufnahme, unten in der Klemmleistschiene

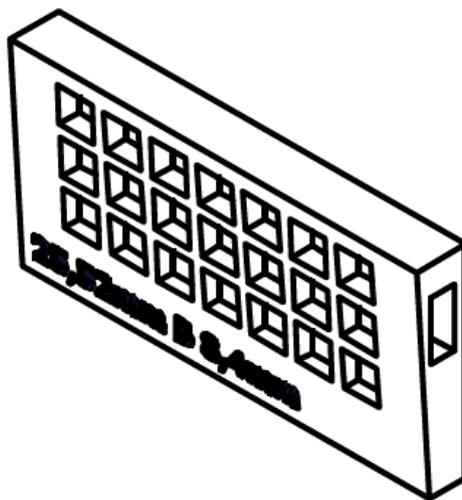


Abbildung 3: Keil, seitlich in der Klemmleistschiene

Die vertikalen Kanten der Verglasung sind wahlweise frei, wenn der Abstand zwischen den Scheibenkanten untereinander oder zum nächsten schützenden Bauteil zum Schutz vor Kantenbeschädigung kleiner als 30 mm ist. Ansonsten ist ein Kantenschutz vorzusehen.

Die Absturzsicherheit wurde mit einer Pendelfallhöhe von 700 mm nachgewiesen.

Die Unterkonstruktion der Bauart muss den Angaben des Gutachtens G-18-011 des Deutschen Glasbau Instituts GmbH entsprechen.

2.3 Kantenschutz und Handlauf

Kantenschutz bzw. Handlauf aus Edelstahl bzw. Stahl.

Es dürfen folgende Kantenschutz in Abhängigkeit der Verglasungsdicke verwendet werden:

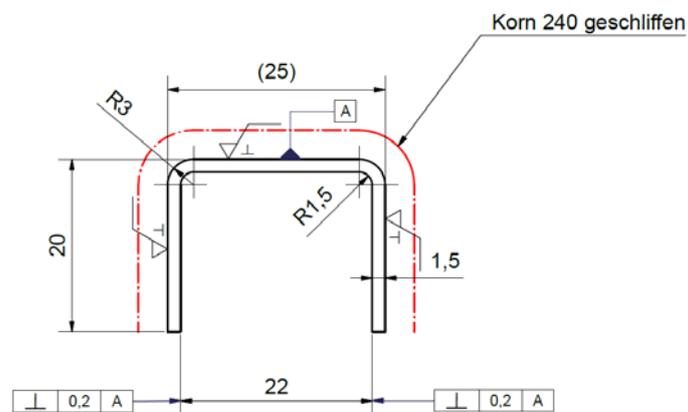


Abbildung 4: Kantenschutz

Es darf der folgende Handlauf verwendet werden:

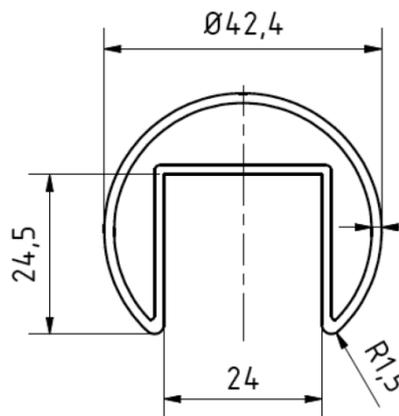


Abbildung 5: Handlauf

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach der Bauregelliste A, Teil 3/ Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Absatz C 2.11 des Nachweises der Übereinstimmung durch die Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers).

Der Unternehmer erklärt hierin gegenüber dem Auftraggeber, dass die aufgeführte Bauart in allen Einzelheiten entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die Übereinstimmungserklärung ist in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis abgedruckt.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

An jedem Anwendungsort der Bauart ist eine Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter der Produktionskontrolle wird die vom Unternehmer vorzunehmende, kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte Bauart diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entspricht.

Die Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauart bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauart bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen der Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Sie sind der obersten Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Anwender unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Bauarten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmung für den Entwurf und Bemessung

4.1 Entwurf und Bemessung

Für die Planung und die Bemessung der absturzsichernden Verglasung ist die DIN 18008-2: Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen (Ausgabe 2010-12) und die DIN 18008-4: Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzerfordernungen an absturzsichernde Verglasungen (Ausgabe 2013-07) zu beachten. Unter Last- und Temperatureinwirkung darf kein Kontakt zwischen Glas und Metall oder Glas und Glas auftreten. Die Lagerungen sind so auszuführen, dass keine Zwängungen aus Temperaturdehnung entstehen können.

Die statische Dimensionierung sowohl der Verglasung als auch der Unterkonstruktion ist, unabhängig von der in diesem Prüfzeugnis bescheinigten Absturzsicherheit, mit den jeweils gültigen Bemessungsnormen durchzuführen.

4.2 Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung

Die Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung wurde im Gutachten G-18-011 des Deutschen Glasbau Instituts GmbH nachgewiesen.

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung für die Anforderungen an absturzsichernde Verglasungen der Kategorie B nach DIN 18008-4 (Ausgabe 2013-07) für einen Anprall von innen nach außen ist erbracht.

5 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben in diesem Prüfzeugnis in allen Detailpunkten entsprechen.

Die Montagearbeiten sind von fachkundigem und geschultem Personal unter Aufsicht eines fachkundigen Bauleiters auszuführen.

6 Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Bauart muss zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig gereinigt und gewartet werden.

Der Zustand der Bauart ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Beschädigte Teile sind unverzüglich auszutauschen. Zum Austausch dürfen nur Teile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Ausstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Deutschen Glasbau Institut GmbH, Gräfenhäuser Str. 36, 64293 Darmstadt einzulegen. Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Weg eingelegt werden.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Glasbau Institut GmbH. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom widersprechenden Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Hersteller:

Bauart: Absturzsichernde Verglasung nach DIN 18008-4 (Ausgabe 2013-07) gemäß Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.12/ Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Absatz C 4.12

Anwendungszweck: Absturzsichernde Verglasung der Kategorie B mit durchgehendem tragendem Handlauf bzw. Kantenschutz nach DIN 18008-4 (Ausgabe 2013-07)

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. A-18-011 der Deutschen Glasbau Institut GmbH hergestellt und eingebaut wurde.

Datum, Ort

Stempel, Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.